



Vorlage an das Stadtparlament

vom 23. August 2005

Nr. 0901

Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Christine Bölsterli-Wickart: Mobilfunkantenne Zilweg 11; Beantwortung

Christine Bölsterli-Wickart reichte am 17. Mai 2005 die genannte Einfache Anfrage ein (vgl. Beilage). Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. Ausnahmegewilligungen durch die Baupolizeikommission erfolgen nicht nach Richtlinien, sondern entsprechend den Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes. In Art. 77 BauG sind die Ausnahmegründe abschliessend festgelegt, danach können Ausnahmen von den Bauvorschriften erteilt werden:
 - a) wenn die Anwendung der Vorschriften für den Baugesuchsteller zu einer offensichtlichen Härte führt;
 - b) für Bauten und Anlagen, deren Zweckbestimmung ohne Ausnahmegewilligung nicht erfüllt werden könnte;
 - c) wenn eine den öffentlichen Interessen, namentlich den Anforderungen der Energiepolitik, des Verkehrs, der Hygiene, der Feuersicherheit, der architektonischen und ortsplanerischen Gestaltung besser entsprechende Überbauung erzielt werden kann;
 - d) bei Umbau, Erneuerung oder Erweiterung erhaltungswürdiger zonenkonformer Altbauten (Art. 77 BauG).

Eine Ausnahmegewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die gestützt darauf bewilligten Bauten oder Anlagen mit dem öffentlichen Wohl nicht vereinbar wären oder wesentliche Interessen von Nachbarn beeinträchtigt würden. Der Zweck der Zone darf weder vereitelt noch gefährdet werden (Art. 77 Abs. 3 BauG).

2. Die seinerzeitige Bewilligung der Antennenanlage auf dem Haus Zilweg 11 im Jahre 1999 erfolgte, obwohl gemäss dem Wortlaut des Überbauungsplanes nur technische Bauteile über dem Dach zulässig sind, wenn sie „dem betreffenden Gebäude dienen“. Im Verfahren für eine Ergänzung der Anlage für UMTS schützte dann das Baudepartement einen Rekurs mit Verweis auf diese Bestimmung der besonderen Vorschriften. Das Verwal-



tungsgericht bestätigte die fehlende Übereinstimmung mit dem Überbauungsplan, wies aber die Sache an die Stadt zurück mit dem Auftrag, die Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung zu prüfen. Klar war aber im ganzen Verfahren, dass die Betreiberin einen
Rechtsanspruch auf die Betreibung einer Antennenanlage und auch die Nachrüstung mit
UMTS hat, wenn die entsprechenden Vorschriften des Bundes eingehalten sind. Die
Kommunikationsbetreiber haben aufgrund der Konzession des Bundesrates die Verpflich-
tung, die Bevölkerung mit genügend Mobilfunkdiensten und auch den neuen UMTS-
Dienstleistungen zu versorgen.

3. Bei der erneuten Prüfung der Situation Zilweg 11 aufgrund des Entscheides des Verwal-
tungsgerichtes wurde festgestellt, dass die Alternative zur Nachrüstung der Anlage auf
dem Dach lediglich in einem freistehenden, allerdings sehr hohen Antennenmast neben
dem Wohngebäude bestanden hätte. Aus städtebaulicher Sicht wie auch im eindeutigen
Interesse des Quartiers ist eine Kombination der bisherigen und der neuen Technik am
jetzigen Standort auf dem Dach offensichtlich die bessere Lösung als ein freistehender
Mast. Die Baupolizeikommission erteilte deshalb in Anwendung von Art. 77 Abs. 1 lit. c
BauG eine Ausnahmegewilligung (Frage 1).
4. Die Prüfung von Alternativstandorten liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtes für
Baubewilligungen bzw. der Baupolizeikommission, sondern ist Sache der Mobilfunk-
betreiberin. Die Baupolizeikommission hatte gestützt auf die rechtlichen Ausführungen im
Verwaltungsgerichtsurteil vom 22. März 2005 das Baugesuch neu zu beurteilen. Dabei
stand namentlich die Prüfung einer Ausnahmegewilligung im Vordergrund (Frage 2).
5. Die Mobilfunkbetreiber nutzen auch die Möglichkeit, auf stadteigenen Liegenschaften,
soweit diese geeignet sind, ihre Anlagen aufzustellen. Diese Liegenschaften werden ins-
besondere dann zur Verfügung gestellt, wenn damit andere, aus der Sicht der befürchte-
ten negativen Wirkungen schlechtere Standorte vermieden werden können. Die Nutzung
städtischer Standorte reicht jedoch keinesfalls für ein flächendeckendes Netz entspre-
chend dem Versorgungsauftrag der Mobilfunkbetreiber aus. Deshalb sind die Betreiber
auch auf private Standorte angewiesen, deren Beurteilung muss durch die Baubewilli-
gungsbehörden nach den gegebenen rechtlichen Kriterien erfolgen (Frage 3).
6. Mit dem Erlass der Anlagegrenzwerte in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisie-
render Strahlung (NISV) hat der Bundesrat das Mass der vorsorglichen Emissionsbegren-
zung abschliessend festgeschrieben. Dies bedeutet auch, dass Anlagen, welche diese
Werte einhalten, aus umweltschutzrechtlichen Gründen zu bewilligen sind. Das Bundes-
gericht stellte mit Entscheid vom 30. August 2000 fest, dass die NISV die zulässigen Im-
missionen von Mobilfunkantennen abschliessend regelt und daher weder kantonale noch



kommunale Baubewilligungsbehörden restriktivere Begrenzungen vornehmen dürfen. In einem weiteren Urteil hielt das Bundesgericht sodann fest, dass es in erster Linie Aufgabe der Fachbehörden, namentlich des BUWAL und des BAKOM sei, die technische Entwicklung und die ausländischen Erfahrungen im Bereich des Mobilfunks zu verfolgen und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, wenn sich ergeben sollte, dass es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sei, Mobilfunknetze unter Einhaltung von wesentlich tieferen Grenzwerten zu betreiben. Damit ist deutlich festgestellt, dass zurzeit kein Raum für eine andere Beurteilung als nach der NISV verbleibt.

7. Seit dem 1. April 1999 sind das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen und die Verordnung über Verfahrenskoordination und Fristen in Bausachen in Kraft. In Art. 3 der Verordnung wird auf den Anhang 3 verwiesen, welcher die Maximalfristen für erstinstanzliche Verfahren regelt. Diese Fristen sollen eine möglichst beförderliche Erledigung der Verfahren sicherstellen. Ein Aufschub neuer Entscheide betreffend Mobilfunkanlagen würde eine Abweichung von diesem Grundsatz bedeuten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die Hängigkeit eines anderen Verfahrens, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist, zwar als zureichender Grund für einen Aufschub bzw. eine Sistierung anerkannt. Nachdem die wissenschaftlichen Erkenntnisse der erwähnten Fachbehörden aber laufend in die Beurteilung von Mobilfunkanlagen einfließen und gegebenenfalls zu einer Anpassung der Anlagegrenzwerte führen würden, liegt kein Sistierungsgrund im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor. Gleichzeitig würde mit einer Sistierung auch in die abschliessende Beurteilungskompetenz nach der NISV eingegriffen, was gemäss verschiedenen Urteilen des Bundesgerichtes nicht zulässig ist (Frage 4).
8. Die Kosten für das seinerzeitige Rekursverfahren beim Baudepartement wurden vom Verwaltungsgericht den Einsprechern überbunden. Dieses Gerichtsurteil ist rechtskräftig. Es besteht keine Veranlassung, auf diese Kostenregelung zurückzukommen (Frage 5).
9. Bei der Antennenanlage Zilweg 11 handelt es sich um eine der ersten derartigen Anlagen auf Stadtgebiet. Im Zeitpunkt der Erstellung im Jahre 1999 war die NIS-Verordnung noch nicht rechtskräftig, bezüglich der Bewilligungspraxis und dem Vollzug der entsprechenden Vorschriften bestanden noch kaum Erfahrungen. Die Fachstelle Umwelt und Energie befasste sich deshalb bereits früh in besonderem Masse mit dieser Mobilfunkantenne. So wurden nach der Errichtung erste Abnahmemessungen und seither zwei Kontrollmessungen vorgenommen. Die Ergebnisse bestätigten durchwegs die Einhaltung des geltenden Grenzwertes. Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem Quartier wurden zu dieser Anlage überdies mehrere Einzelberatungsgespräche sowie die bisher einzige, breit angelegte Bevölkerungsumfrage auf Stadtgebiet durchgeführt. Deren Ergebnisse wurden an das Bundesamt für Gesundheit weitergeleitet, der Fragenkatalog fand auch Aufnahme in



das Befragungskonzept für die Umfragekampagnen des Bundes. Im Weiteren nutzte eine Gruppe von Anwohnenden die Informationsveranstaltung der Fachstelle, die an zwei Abenden in diesem Quartier durchgeführt wurde und neben Ökologie im Alltag prominent das Thema Elektrosmog behandelte. Primäre Absicht war zu erklären, was jede und jeder mit etwas bewussterem Umgang mit elektrischen und elektronischen Geräten selber dazu beitragen kann, um Elektrosmog möglichst zu vermeiden – dieser einfache Weg birgt ein enormes Verminderungspotential in Bezug auf unnötige Belastungen.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage

